

# **Satzung**

## **Friederike-Lehrnickel-Stiftung**

### **Präambel**

Ich bin davon fasziniert, wenn Musik in Bewegung umgesetzt wird, und schätze die inneren Prozesse bei der Entwicklung dieser Fähigkeit als außerordentlich bedeutsam für die Entfaltung der Persönlichkeit ein, besonders beim jungen Menschen.

Ich war von der Arbeit Simon Rattles in „Rhythm Is It!“ mit Kindern aus Berliner Brennpunktschulen tief beeindruckt. Die Schülerinnen und Schüler haben eine beachtliche Persönlichkeitsentwicklung durch die Erfahrung in dem musikalisch-tänzerischen Projekt durchgemacht, welche Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen gestärkt hat.

Gleichzeitig wurden sie dadurch offener für Kontaktaufnahme und einen Umgang miteinander, welcher Können und Fähigkeit an Stelle von affirmativer Kumpelhaftigkeit setzt.

Deshalb möchte ich ähnliche Ansätze in der Region Heidelberg mit Hilfe der „Friederike-Lehrnickel-Stiftung“ fördern.

Es geht um Musik, Tanz, Körperdarstellung, um Lern- und Entwicklungsprozesse durch Erarbeiten von künstlerischer Darstellung in Gruppen, aber auch durch die Unterstützung von musikalischer Ausbildung in der Annäherung an künstlerische Berufe.

Es geht um die Förderung von Projekten, die durch Einüben künstlerischen Ausdrucks zur Entwicklung der persönlichen und sozialen Kompetenz beitragen.

### **§ 1 Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Friederike-Lehrnickel-Stiftung“.
2. Ihre Rechtsform ist eine Unterstiftung der Heidelberger Bürgerstiftung. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Heidelberg und wird folglich von dieser als Stiftungstreuhanderin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Diese verwaltet das Stiftungsvermögen im Sinne dieser Satzung (s. § 4)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von

- Tanz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und tanzpädagogischer Arbeit
- musikalischer Bildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- theaterpädagogischer Arbeit

in Heidelberg, Mannheim und in der Region Rhein-Neckar.

Als Beispiele seien genannt:

- die Förderung der Projekte Tanz/Inklusion und JugendTanz
- die Unterstützung von Projekten der Akademie des Tanzes Mannheim
- Vergabe von Stipendien für Musikstudent/innen, Tänzer/innen
- Die Unterstützung von tanz-, theater- und musikpädagogischen Projekten an Schulen und Jugendeinrichtungen
- Beschaffung von Instrumenten für einzelne finanziell bedürftige Jugendliche der Musikschulen
- Unterstützung finanziell bedürftiger Jugendlicher der o.g. Organisationen im Einzelfall

2. Diese Stiftungszwecke werden grundsätzlich verwirklicht durch
  - die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Projekten.
  - die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen.
  - die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
  - die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um die Stiftungszwecke und den Stiftungsgedanken der Friederike-Lehrnickel-Stiftung in der Bevölkerung zu verankern.
  - die Vergabe von Stipendien, Auslobung von Preisen, Beihilfen oder Ähnlichem.
3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht jeweils im gleichen Maße verwirklicht werden.
4. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
5. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben des Bundes, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften gehören.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist von der Treuhänderin verwaltungs- und bilanzmäßig gesondert von anderem Vermögen der Bürgerstiftung Heidelberg zu verwalten.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Durch Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne, z.B. Wertpapier-Kursgewinne, können auch der freien Mittelverwendung dienen. Sie werden der Kapitalerhaltungs-/Umschichtungsrücklage zugeführt, aus der Entnahmen zur Mittelverwendung möglich sind.
4. Zustiftungen und Spenden der Stifterin oder Dritter sind jederzeit möglich. Spenden dienen ausschließlich und unmittelbar und zeitnah den Zwecken der Stiftung.

### **§ 5 Stiftungsrat**

1. Für die Friederike-Lehrnickel-Stiftung wird ein Stiftungsrat gebildet. Dieser beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel.  
Gegen diese Entscheidungen steht der Bürgerstiftung Heidelberg ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.  
Die Durchführung der Stiftungsratsbeschlüsse obliegt der Bürgerstiftung Heidelberg.
2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.
3. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen, und zwar
  - der Stifterin als geborenes Mitglied
  - einem Mitglied des Vorstandes der Bürgerstiftung Heidelberg, das von dieser bestimmt wird
  - für den ersten Stiftungsrat weitere von der Stifterin berufene Mitglieder
  - von den Mitgliedern des Stiftungsrates kooptierten Personen

4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Stifterin kann durch Erklärung gegenüber der Bürgerstiftung oder durch Verfügung im Testament eine Person benennen, die nach dem Ableben der Stifterin für 10 Jahre geborenes Mitglied im Stiftungsrat ist; dieses Mitglied hat die gleichen satzungsgemäßen Rechte wie die Stifterin.
6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Das Amt des von der Stiftungstreuhanderin benannten Mitglieds endet automatisch zu dem Zeitpunkt, in welchem es sein Amt in der Bürgerstiftung Heidelberg verliert oder wenn es von der Stiftungstreuhanderin abberufen wird.
7. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
8. Mitglieder des Stiftungsrates können gemeinsam von Stiftungsrat und Vorstand der Bürgerstiftung, nur aus wichtigem Grund, mit einer 2/3-Mehrheit abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. eine nachhaltig mangelhafte Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
9. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben i.d.R. keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

## **§ 6 Beschlussfassung**

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern der Vorsitzende dies für zweckmäßig hält. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats müssen der Abstimmung in schriftlicher Form zustimmen. Sofern ein Mitglied des Stiftungsrats seine Zustimmung nicht innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Teilnahme an der schriftlichen Abstimmung abgegeben hat, gilt dies als Ablehnung.
3. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und außerdem, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch die Treuhanderin zwei Wochen vor Termin mit Tagesordnung.

## **§ 7 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden)
  - c. aus realisierten Vermögensumschichtungsgewinnen (Entnahmen aus der Umschichtungsrücklage)
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 8 Zusammenwirken mit der Bürgerstiftung**

Die Bürgerstiftung Heidelberg führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus. Sie ist an Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrats im Rahmen des unter § 2 aufgeführten Stiftungszwecks gebunden. Die Friederike-Lehrnickel-Stiftung wird nach außen durch die Bürgerstiftung vertreten.

## **§ 9 Ergänzende Regelungen**

Auf die Friederike-Lehrnickel-Stiftung finden nachrangig und ergänzend die Satzungsbestimmungen der Bürgerstiftung Heidelberg Anwendung, soweit in dieser Satzung und im Treuhandvertrag Abweichendes nicht bestimmt ist.

## **§ 10 Wechsel des Treuhänders**

Im Falle der Auflösung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Stiftungstreuhanderin kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

## **§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

1. Satzungsänderungen können gemeinsam von der Stiftungstreuhanderin und dem Stiftungsrat vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes der Bürgerstiftung Heidelberg notwendig. Die Stifterin hat ein Vetorecht.
2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist ein Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.
3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

4. Die Stiftungstreuänderin kann gemeinsam mit dem Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bürgerstiftung Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg,

.....  
als Stifterin

.....  
Bürgerstiftung Heidelberg  
als Stiftungstreuänderin